

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum
90471 Nürnberg

Veranstalter



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

In Kooperation mit



AUMA

Ausstellungs- und
Messe-Ausschuss der
Deutschen Wirtschaft e.V.

**Durchführung/ Ausstellungsleitung (Durchführungsgesellschaft
i.S.d. AllgemeinenTeilnahmebedingungen)**

NürnbergMesse GmbH

<http://www.nuernbergmesse.de>

Tel: +49 911 8606-0

Projektleiter/in:

Veronika Zinkl

veronika.zinkl@nuernbergmesse.de

Tel: +49 911 8606-8687

Fax: +49 911 8606-8694

NÜRNBERG / MESSE

Anmeldung

Anmeldeschluss: 16. Januar 2023

Wir melden uns als Aussteller zur oben angegebenen Beteiligung an.

1. Aussteller

Firmenname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Bundesland: _____

UStID: _____

Ansprechpartner/in: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

2. Beteiligungspreis und obligatorische Gebühren

Alle Beträge zzgl. ggf. anfallender in- und ausländischer Steuern

2.1 Teilnahme bis zum einschließlich 4. Mal:

à **EURO 510** / Teilnehmer

2.2. Teilnahme zum 5. Mal oder öfter:

• entfällt

2.3. Teilnahme für Unternehmen, welche die beiliegende Erklärung zur Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand nicht unterzeichnen können:

à **EURO 1800** / Teilnehmer

3. Gebühren

• entfällt

Wine & Gourmet Taipei - 26.-28. Mai 2023, Taipei

4. Ausstellungsgüter (Bei Informationsstand: Produktionsprogramm)	Abmessungen	Gewicht
• _____	_____	_____
• _____	_____	_____
• _____	_____	_____

Wir haben die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und erkennen diese an. Wir verpflichten uns insbesondere nur Güter gemäß Ziffer 8 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland auszustellen. Die Anlagen zur Anmeldung haben wir ausgefüllt beigelegt. Wir erklären, dass über unser Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist bzw. wir keine eidesstattliche Versicherung nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben bzw. zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Ort, Datum

Firmenstempel & rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen:

- Anlage zur Anmeldung: Besondere Teilnahmebedingungen
- Anlage zur Anmeldung: Allgemeine Teilnahmebedingungen
- Anlage zur Anmeldung: Erklärung zu Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand
- Anlage zur Anmeldung: Alternative Rechnungsanschrift
- Kostenübernahmeerklärung

Anlage zur Anmeldung

(Obligatorisch: bitte ausgefüllt mit der Anmeldung zurücksenden)

Aussteller

Firma:

Straße:

PLZ, Ort:

Bundesland:

Geschäftsführer/in: _____

HRB-Nr.: _____

Amtsgericht: _____

Sachbearbeiterin: _____

Erklärung zu Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand

Anlässlich unserer Anmeldung zur deutschen Beteiligung (Informationszentrum für Firmen) an der

Wine & Gourmet Taipei - 26.-28. Mai 2023, Taipei

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir keine institutionelle Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalte/n.

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir für die Teilnahme an dieser Messe keine weiteren öffentlichen Mittel aus Projektförderung erhalte/n.

Ich erkläre/Wir erklären, dass mein/unser Unternehmen keine Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde, Landesförderinstitut oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Ich erkläre/Wir erklären, dass an meinem/unserem Unternehmen keine Religionsgemeinschaft(en) oder juristische Person(en) des öffentlichen Rechts einzeln oder zusammen, direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist/sind.

Ort, Datum

Firmenstempel & rechtsverbindliche Unterschrift

Alternative Rechnungsanschrift

Aussteller

Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Bundesland: _____

Veranstaltung

Wine & Gourmet Taipei - 26.-28. Mai 2023, Taipei

Abweichende Anschrift für den Rechnungsversand

Firma: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Postfach: _____

PPZ: _____

Ort: _____

Land: _____

Zuständig: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum

Firmenstempel & rechtsverbindliche Unterschrift

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum
90471 Nürnberg

**Veranstalter
Organiser**



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

**In Kooperation mit
In cooperation with**



AUMA

Ausstellungs- und
Messe-Ausschuss der
Deutschen Wirtschaft e.V.

**Durchführung / Ausstellungsleitung
Realisation and exhibition management**

NürnbergMesse GmbH

<http://www.nuernbergmesse.de>

Tel: +49 911 8606-0

Projektleiter(in)/Personal contact:

Veronika Zinkl

veronika.zinkl@nuernbergmesse.de

Tel: +49 911 8606-8687

Fax: +49 911 8606-8694



Kostenübernahmeerklärung zum oben genannten Informationszentrum
Confirmation of assumption of costs regarding the above mentioned Information centre

1. Aussteller / Exhibitor

Firma/Company:

Straße/Street:

PLZ, Ort/ZipCode, Town:

Bundesland/Federal State:

Ident-Nr./ID No.: _____

Auftrags-Nr./Order No.: _____

Wir bitten, Ihre Forderungen, die aus unserer Anmeldung zur obigen Veranstaltung und unserer Teilnahme an dieser entstehen, gegenüber dem unter Ziff. 2 aufgeführten, gesamtschuldnerisch haftenden Rechnungsempfänger geltend zu machen. Uns ist bekannt, dass wir erst nach vollständigem Ausgleich der Ihnen entstehenden Forderungen von unserer Verpflichtung zur Zahlung frei werden.

We request you to enforce your claims resulting from our applications for the above event and from our participation in the said event against the debtor stated under 2, who is jointly and severally liable. We are aware that we will be released from our obligation to pay only upon complete settlement of your claims.

Ort / Datum; Place / Date

Stempel / Rechtsverbindliche Unterschrift; Stamp / Legally binding signature

2. Rechnungsempfänger / Debitor

Firma/Company:

Straße/Address:

PLZ/ZipCode:

Postfach/Postbox:

PPZ/Postbox ZipCode:

Ort/Town:

Land/Country:

zuständig/Person in charge:

Telefon/Phone:

Fax/Fax:

E-Mail/E-mail:

Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir im Wege des Schuldbetrtritts die gesamtschuldnerische Haftung für alle Forderungen übernehme(n), die dem Gläubiger aus der Teilnahme oder einer eventuellen Absage der Teilnahme des unter Ziff. 1 genannten Ausstellers an der obigen Veranstaltung entstehen.

I/We hereby declare that I/we by way of collateral promise assume joint and several liability for all claims which arise in favour of the creditor resulting from the participation or a possible cancellation of participation of the company stated under 1 in the above event.

Ort / Datum; Place / Date

Stempel / Rechtsverbindliche Unterschrift; Stamp / Legally binding signature

Veranstalter



In Kooperation mit



Durchführung und Ausstellungsleitung (Durchführungsgesellschaft i.S.d. Allgemeinen Teilnahmebedingungen)



NürnbergMesse GmbH
<http://www.nuernbergmesse.de>
Tel: +49 911 8606-0

Projektleiter/in:
Veronika Zinkl
veronika.zinkl@nuernbergmesse.de
Tel: +49 911 8606-8687
Fax: +49 911 8606-8694

Besondere Teilnahmebedingungen

in Ergänzung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland

1. Anmeldeschluss

16. Januar 2023

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung grundsätzlich nur durchgeführt wird, wenn die **Mindestteilnehmerzahl von 10 Firmen** erreicht ist. Ausstelleranmeldungen nach Anmeldeschluss werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

2. Beteiligungspreise

Die genannten Beteiligungspreise verstehen sich zuzüglich der ggf. gesetzlich anfallenden deutschen Umsatzsteuer und der ggf. gesetzlich anfallenden ausländischen Steuern (z.B. VAT, Sales Tax, etc.) auf die Leistungen der Durchführungsgesellschaft gegenüber dem Aussteller. Der Beteiligungspreis nach Ziffer 2.1. deckt nur einen Teil der Gesamtkosten der Leistungen nach Ziffer 4. ab.

2.1. Beteiligungspreise für Unternehmen, die **2023** einschließlich **zum 4. Mal** an dieser Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz teilnehmen:

EURO 510 / Teilnehmer

2.2. Beteiligungspreise für Unternehmen, die **2023 zum 5. Mal oder öfter** an dieser Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz teilnehmen:

- entfällt

2.3. Beteiligungspreise für Unternehmen, die die beiliegende Erklärung zur Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand nicht unterzeichnen können:

EURO 1800 / Teilnehmer

Wine & Gourmet Taipei - 26.-28. Mai 2023, Taipei

3. Obligatorische Gebühren

- entfällt

4. Leistungen

Mit der Zahlung des Beteiligungspreises nach Ziffer 2 sind folgende Leistungen abgegolten:

4.1. Ausstellerspezifische Leistungen

Sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen dem Aussteller nur für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung und dürfen in keiner Weise beschädigt oder verändert werden. Beschädigte oder veränderte Bauteile werden zu Lasten des Ausstellers repariert oder neu beschafft.

- Präsentationsmöglichkeit für Kleinexponate auf einer Fläche von 2 m² im Rahmen des Gesamtkonzepts nach Absprache
- Möblierung: 1 Stehtisch, 1 Stuhl, 1 Prospektständer
- Bereitstellung von Wandwerbefläche inkl. Vergrößerung der reprofähigen Vorlagen (Fotos, Texte, Grafik) (bei Bedarf mit Prospektablage); Vorgabe erfolgt von der Durchführungsgesellschaft
- Allgemeine Ausleuchtung des Informationszentrums
- Ausgabe von Firmenprospekten am Informationsstand gegen Visitenkarten der Interessenten
- Zustellung von Interessenten-Daten nach Messe-Ende
- Nutzung der Besprechungsräume im Informationsstand durch anwesende Firmenvertreter nach Absprache

4.2. Allgemeine Leistungen

- Technisch-organisatorische Betreuung der Aussteller während der Vorbereitung und Durchführung der Beteiligung durch die Durchführungsgesellschaft
- Einrichtung eines Informationsstandes mit Serviceeinrichtungen
- Aufnahme in den Internetauftritt sowie den Flyer der deutschen Beteiligung bzw. –sofern vorhanden- Eintrag in das Ausstellerverzeichnis der deutschen Beteiligung (für fehlerhafte Eintragungen wird keine Haftung übernommen)
- Einheitliche Rahmengestaltung des Informationszentrums gemäß CI-Konzept
- Allgemeine Ausleuchtung des Informationszentrums
- Tägliche Standreinigung (Die Reinigung der Exponate obliegt dem Aussteller)

4.3. Verzicht

Ein Verzicht auf einzelne firmenspezifische oder allgemeine Leistungen begründet keinen Anspruch auf Minderung des Beteiligungspreises. Auf einheitliche Gestaltungselemente kann in keinem Fall verzichtet werden.

5. Zahlungsbedingungen

Die Verpflichtung zur Zahlung von 20 % des Beteiligungspreises - basierend auf der gewünschten Fläche – nach Ziffer 2 - sowie der obligatorischen Gebühren – nach Ziffer 3- entsteht mit der schriftlichen Anmeldung. Dieser Betrag wird mit Erhalt einer entsprechenden Anzahlungsrechnung fällig. Bei Zuweisung der Standfläche entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Restbetrages. Dieser ist sofort nach Erhalt der Endrechnung fällig.

6. Unternehmensdaten

Die personenbezogenen Daten des Ausstellers werden von der Durchführungsgesellschaft zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeitet und Dritten (z.B. Architekten, Agenturen, Spediteure, Messeveranstalter etc.) weitergeleitet. Die Durchführungsgesellschaft übermittelt die Daten im Rahmen der Projektabwicklung außerdem an Behörden des Bundes (z.B. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle), den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), an den AUMA insbesondere zur Information über das Auslandsmesseprogramm und zur Evaluation des Auslandsmesseprogramms auch durch beauftragte Dritte sowie an den Betreiber des Internetportals www.german-pavilion.com. Bundesbehörden können personenbezogene Daten an Mitglieder des Deutschen Bundestages, an andere öffentliche fördernde Stellen und für statistische Zwecke und zur Evaluierung an die damit beauftragten Einrichtungen weitergeben. Auch bei einer etwa erforderlichen Prüfung durch den Bundesrechnungshof können die Daten weitergegeben werden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden auf der Homepage der Durchführungsgesellschaft <http://www.nuernbergmesse.de>.

Inhalt

1. Veranstalter	1
2. Messedurchführungsgesellschaft	1
3. Teilnahmeberechtigung	1
4. Vertragsschluss	1
5. Unteraussteller	1
6. Rücktritt / Nichtteilnahme	1
7. Standausrüstung, Gestaltung, Präsenz- und Betriebspflicht, zusätzliche kostenpflichtige Leistungen	1
8. Ausstellungsgüter und Direktverkauf	2
9. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen	2
10. Beteiligung an Evaluationen zum Auslandsmesseprogramm	2
11. Versicherung und Haftung	2
12. Vorbehalt	2
13. Schlussbestimmungen	2

1. Veranstalter

Veranstalter der Beteiligungen des Bundes an Messen, Ausstellungen sowie Eigenveranstaltungen im Ausland sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) oder das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), jeweils in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA).

2. Messedurchführungsgesellschaft

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Beteiligungen des Bundes werden Messedurchführungsgesellschaften (DFG) beauftragt, die im Rahmen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) und der Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) im eigenen Namen handeln.

3. Teilnahmeberechtigung

- Berechtigt zur Teilnahme an Beteiligungen des Bundes sind Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen.
- Fachverbände und die DFG der jeweiligen Bundesbeteiligung, Reisebüros und Speditionen können teilnehmen, werden jedoch für das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

4. Vertragsschluss

- Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch termingerechten Zugang der vollständig ausgefüllten Anmeldeerklärung einschließlich etwaiger Anlagen sowie der Anzahlung bei der DFG.
 - Die Anmeldung bindet den Aussteller unabhängig von der Zulassung, Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- Die DFG bestätigt in Textform den Zugang der Anmeldung. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Zugangs begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes.
- Soweit die Voraussetzungen nach Ziff. 3 ATB und Ziff. 8.01 ATB für den Aussteller vorliegen und die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, bestätigt die DFG ihm in Textform die Teilnahme (Zulassung). Die Zulassung begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Größe oder Lage des Standes. Der Aussteller räumt der DFG insoweit ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB ein. Mit dem Zugang der Zulassung kommt der Vertrag zwischen Aussteller und DFG zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande.
- Die DFG weist dem Aussteller eine Standfläche zu und informiert ihn in Textform über dessen Lage und Maße. Weicht die zugewiesene Standfläche mehr als 20 %, mindestens jedoch mehr als drei qm vom Inhalt der Anmeldung ab, kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Aussteller hat den Rücktritt bis spätestens eine Woche nach Zugang der Zuweisung der Standfläche gegenüber der DFG zu erklären. Aus dem Rücktritt resultierende Schadensersatzansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen.
- Die DFG unterrichtet den Aussteller nach Zuweisung der Standfläche über Vorbereitung und Durchführung der Bundesbeteiligung. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Unterrichtungen entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.
- Die DFG kann dem Aussteller auch nach der Zuweisung der Standfläche eine andere als die vorgesehene Standfläche zuweisen, wenn die Maßnahme zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes der Bundesbeteiligung erforderlich ist. In dem Fall stellt die DFG dem Aussteller eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung.
 - Sollte die DFG nach erfolgter Zuweisung der Standfläche durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnungen

oder Anweisungen der Messe- oder Ausstellungsleitung gezwungen sein, einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge zu verlegen oder zu verändern, kann der Aussteller daraus keine Ansprüche herleiten; ausgenommen ist der Fall einer Flächenreduzierung, in welchem der Aussteller nur eine anteilige Erstattung des Beteiligungspreises geltend machen kann. Aus etwaigen Maßdifferenzen und sich daraus ergebenden geringfügigen Unterschieden zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes kann der Aussteller keine Ansprüche herleiten.

4.07 Nach entsprechender Vereinbarung mit dem Aussteller oder seinem Beauftragten übergibt die DFG den Stand vor Beginn der Veranstaltung.

4.08 Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen des Bundes auszuschließen.

5. Unteraussteller

5.01 Standflächen werden nur als Ganzes und nur an einen Aussteller überlassen. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur auf Firmengemeinschaftsausstellungen und nur dann zulässig, wenn der DFG neben dem Aussteller sämtliche weitere dort vertretenen Unternehmen als Unteraussteller gemeldet und von ihr zugelassen worden sind. Die Zulassung von Unterausstellern richtet sich ebenfalls nach diesen ATB.

5.02 Anzumelden sind als Unteraussteller solche Unternehmen, die auf der dem Aussteller zugewiesenen Standfläche neben diesem vertreten sind. Dies gilt auch für Unternehmen, die zu einem gemeinsamen Konzernabschluss mit dem Aussteller verpflichtet sind.

5.03 Im Übrigen gelten für die Unteraussteller diese ATB, soweit diese anwendbar sind. Die Teilnahme von Unterausstellern ist kostenpflichtig. Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen der DFG und dem Aussteller. Die Berechnung der mit der Teilnahme verbundenen Kosten erfolgt daher an den Aussteller. Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller wie für eigenes Verschulden.

5.04 Nimmt der Aussteller ein weiteres Unternehmen ohne Zulassung der DFG auf, ist diese berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Schadensersatzansprüche seitens des Ausstellers bestehen in diesem Fall nicht.

6. Rücktritt / Nichtteilnahme

- Die DFG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn a) über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird; hiervon hat der Aussteller die DFG unverzüglich zu unterrichten,
 - die Zulassung aufgrund nichtzutreffender Voraussetzungen oder falscher Angaben erteilt wurde,
 - die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen oder
 - der Aussteller wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere der Zahlungstermin trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten wird.

Die Folgen ergeben sich aus Ziff. 6.02 a) und b) ATB.
- Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so hat er
 - den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen, sofern die Standfläche von der DFG nicht anderweitig zugewiesen werden kann,
 - 20 % des Beteiligungspreises, höchstens jedoch 500,- € zu zahlen, sofern die Standfläche von der DFG anderweitig zugewiesen werden kann; es sei denn, der Aussteller weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Dies gilt nicht für die Fälle nach Ziff. 4.04 ATB.
- Der Rücktritt des Ausstellers oder sein Verzicht auf die zugewiesene Standfläche wird erst mit Zugang der Erklärung in Textform bei der DFG wirksam.
- Über Stände, die der Aussteller oder sein Beauftragter nicht wie vereinbart (s. Ziff. 4.06 ATB) übernimmt, kann anderweitig verfügt werden. In diesem Fall gilt Ziff. 6.02 ATB entsprechend. Weitergehende Ansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen. Als Möglichkeit einer anderweitigen Verfügung zählt auch eine Nutzung dergestalt, dass das repräsentative Erscheinungsbild der Bundesbeteiligung weiterhin gewährleistet ist.

7. Standausrüstung, Gestaltung, Präsenz- und Betriebspflicht, zusätzliche kostenpflichtige Leistungen

7.01 Standausrüstung, Gestaltung und zusätzliche kostenpflichtige Leistungen werden in den BTB zur jeweiligen Messebeteiligung aufgeführt. Ausstattung und Gestaltung der Stände, soweit sie in den BTB genannte Leistungen der Veranstalter der Bundesbeteiligung überschreiten, sind Angelegenheit jedes Ausstellers. Für die Gestaltung der Stände sind die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der DFG maßgebend. Eine zweigeschossige Bauweise ist nicht zulässig. Die für Hallenflächen ohne Standbau vorgesehenen Rahmgestaltungselemente „made in Germany“ dürfen nicht verdeckt werden.

- 7.02** Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vor der Realisierung mit der DFG abzustimmen. Auf Kosten des Ausstellers kann die DFG eine Standgestaltung, die den hier getroffenen Regelungen, den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der DFG nicht entspricht, entfernen oder ändern lassen.
- 7.03** Der Aussteller hat für seinen Stand eine Präsenz- und Betriebspflicht während der Öffnungszeiten und für die gesamte Dauer der Messe einschließlich des letzten Messetages. Wenn die Art der Messe gegen eine dauernde Präsenz am eigenen Stand spricht, wird der Veranstalter der Bundesbeteiligung in den BTB eine Ausnahme von der Präsenzpflcht nach Satz 1 erteilen.
- 7.04** Hat der Aussteller der DFG kostenpflichtig Aufträge außerhalb des Rahmens der BTB erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

8. Ausstellungsgüter und Direktverkauf

- 8.01** a) Es dürfen nur Güter ausgestellt oder beworben werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Güter notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Bundesbeteiligung zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende Ausstellungsgüter oder solche, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der DFG ausgestellt werden.
- b) Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder gemäß Außenwirtschaftsverordnungen ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modellen oder sonstigen Darstellungen dürfen keine Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen. Bei begründeten Fällen kann das BMWK bzw. das BMEL eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot erteilen. Entsprechende Anträge an das BMWK bzw. das BMEL sind über die DFG zu stellen. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der vorgesehenen Ausstellungsgüter enthalten.
- c) Auf Verlangen der DFG ist der Aussteller verpflichtet, ein aktualisiertes Verzeichnis (Hersteller, Produktbezeichnung, Produktionsort) der Ausstellungsgüter zu erstellen und auszuhändigen.
- 8.02** Werden Güter ausgestellt, die nicht nach Ziff. 8.01 ATB zugelassen sind, kann die DFG im Namen des Veranstalters die sofortige Entfernung dieser Güter auf Kosten des Ausstellers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem in Textform erklärten Verlangen nach Entfernung des Ausstellungsgutes nicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Beteiligungspreises fällig. Daneben ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht ausgeschlossen; hier wird die Differenz zu den Vollkosten geltend gemacht.
- 8.03** Für die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u. a. Marken-, Muster- und Patentrechte) ist der Aussteller verantwortlich. Die Veranstalter haften insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Ausstellern eingetreten sind. Bei der Beweissicherung ist die DFG im Rahmen der örtlich gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.
- 8.04** Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet.

9. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der Bundesbeteiligung können die Veranstalter auch nach Festlegung der BTB einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

10. Beteiligung an Evaluationen zum Auslandsmesseprogramm

Der Aussteller ist verpflichtet, unter Beachtung des Datenschutzes sämtliche für eine Evaluation des Auslandsmesseprogramms benötigten und dem Aussteller vom Veranstalter der Bundesbeteiligung (vgl. Ziff. 1 ATB) benannten Daten bereitzustellen sowie an vom Veranstalter für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Aussteller darauf zu achten, dass diese zur relevanten Messebeteiligung Auskunft geben können. Der Aussteller verpflichtet sich, die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

11. Versicherung und Haftung

- 11.01** Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 11.02** Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 11.03** Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Veranstalter der Bundesbeteiligung oder der DFG oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Veranstalters der Bundesbeteiligung und die der DFG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 11.04** Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften nicht für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung. Dies gilt auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration von der DFG übernommen wurde, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- 11.05** Der Aussteller stellt den Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG darüber hinaus mit der Anerkennung dieser ATB ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

12. Vorbehalt

- 12.01** Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von den ATB und BTB abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
- 12.02** a) Der Veranstalter der Bundesbeteiligung ist berechtigt, diese zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen sowie nach Messebeginn vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen.
- b) Weder der Veranstalter noch die DFG haftet im Falle einer Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
- 12.03** a) Wird eine Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) wegen höherer Gewalt (wie z. B. Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen) getroffen, so kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung in Textform zu erklären. Handelt es sich bei der nach Ziff. 12.02 a) getroffenen Maßnahme um eine Absage, bedarf es keiner Rücktrittserklärung des Ausstellers.
- b) Bei einem Rücktritt nach Ziff. 12.03 a) gilt für die Verpflichtungen des Ausstellers Ziff. 6.02 b). Abweichend von Satz 1 ist der Rücktritt kostenlos, wenn sich die Lage nach Anmeldeschluss objektiv durch hoheitliche Regelungen oder Maßnahmen verschlechtert und dadurch eine Messeteilnahme unzumutbar oder unmöglich wird (z. B. Reisewarnung oder Quarantänebestimmungen bei Ein- oder Ausreise).
- 12.04** Wird eine Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) getroffen, ohne dass ein Fall nach Ziff. 12.03 a) vorliegt, ist der Aussteller auf Verlangen des Veranstalters der Bundesbeteiligung verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung des antragstellenden Fachverbandes vom Veranstalter der Bundesbeteiligung festgesetzt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.01** Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis (s. Ziff. 4.03) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.02** Gerichtsstand ist der Sitz der DFG. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der DFG, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters der Bundesbeteiligung etwas anderes vereinbart wurde.
- 13.03** Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Textform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die Übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.
- 13.04** Der Aussteller hat seine Ansprüche gegen die DFG in Textform geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von zwölf Monaten außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

Information centre of the Federal Republic of Germany

Wine & Gourmet Taipei - 26.-28. Mai 2023, Taipei



NürnbergMesse GmbH
Messezentrum
90471 Nuremberg
Germany

Organiser



Federal Ministry
for Economic Affairs
and Climate Action

In cooperation with



Association
of the German
Trade Fair Industry

Realisation and exhibition management (implementation company within the meaning of the General Conditions of Participation)

NürnbergMesse GmbH

<http://www.nuernbergmesse.de>

Phone: +49 911 8606-0

Project manager:

Veronika Zinkl

veronika.zinkl@nuernbergmesse.de

Phone: +49 911 8606-8687

Fax: +49 911 8606-8694

NÜRNBERG MESSE

Registration

Closing date for registrations: 16. January 2023

We hereby register as participants at the above-mentioned participation.

1. Participant

Company name: _____

Street: _____

Postcode & town: _____

Federal state: _____

VAT ID: _____

Contact partner: _____

Phone: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

2. Required exhibition space and mandatory fee/s

All amounts indicated below are subject, where applicable, to statutory German and to statutory foreign taxation

2.1. Participation up to and including the 4th time:

à **EURO 510** / participant

2.2. Participation for the 5th time or more:

• not applicable

2.3. Participation of exhibitors, which cannot sign the attached declaration regarding double-funding respectively participation of the public sector (public authorities or public companies):

à **EURO 1800** / participant

3. Mandatory fee/s

• not applicable

Wine & Gourmet Taipei - 26.-28. Mai 2023, Taipei

4. Exhibition goods (At information stand: product range)	Dimensions	Weight
• _____	_____	_____
• _____	_____	_____
• _____	_____	_____

We have noted and acknowledged the General and Special Conditions of Participation. We undertake only to exhibit products which are produced according to No. 8 of the General Conditions for Participations of the Federal Republic of Germany at trade fairs and exhibitions abroad. We have completed and enclosed the registration appendices. We agree to the computer-aided recording, storage, and forwarding of company details to third parties. We declare, that insolvency proceedings have not been filed or opened for our assets or that we have not issued or are obliged to make a statutory declaration in accordance with sec. 802c Civil Code of Civil Procedure (ZPO) or sec. 384 of the German Tax Code (AO) 1977.

Place, date

Company stamp & legally binding signature

Enclosures:

- Appendix to registration form: Special Conditions of Participation
- Appendix to registration form: General Conditions of Participation
- Appendix to registration form: Declaration regarding double-funding resectively participation of the public sector
- Appendix to registration form: Alternative address for invoices
- Confirmation of assumption of costs

Appendix to registration form

(Mandatory: please return with the registration form)

Exhibitor

Company:

Street:

ZipCode, Town:

Federal state:

Managing Director: _____

Commercial Reg.-No.: _____

District court: _____

Contact partner: _____

Declaration regarding double-funding respectively participation of the public sector (public authorities or public companies)

With our registration for the Information centre of the Federal Republic of Germany at the

Wine & Gourmet Taipei - 26.-28. Mai 2023, Taipei

I hereby declare/we hereby declare, that I/we do not receive any institutional fundings granted/covered by public resources.

I hereby declare/we hereby declare, that I/we do not receive any further public support out of project fundings for the participation at this trade fair/exhibition.

I hereby declare/we hereby declare, that my/our company is not a federal, state or municipal authority, is neither a state development institution nor a any other legal entity under public law.

I hereby declare/we hereby declare that my/our company is not directly or indirectly majority-owned by a religious community/communities or by a legal entity/entities under public law.

Place, Date

Company stamp & legally binding signature

Alternative address for invoices

Exhibitor

Company:
Street:
ZipCode, Town:
Federal state:

Exhibition

Wine & Gourmet Taipei - 26.-28. Mai 2023, Taipei

Alternative address for invoices

Company:	_____		
Address:	_____		
ZipCode:	_____		
Postbox:	_____	Name:	_____
Postbox ZipCode:	_____	Phone:	_____
Town:	_____	Fax:	_____
Country:	_____	E-Mail:	_____

Place, Date

Company stamp & legally binding signature

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum
90471 Nuremberg
Germany

Organiser



Federal Ministry
for Economic Affairs
and Climate Action

In cooperation with



AUMA
Association
of the German
Trade Fair Industry

Realisation and exhibition management

NürnbergMesse GmbH

<http://www.nuernbergmesse.de>

Phone: +49 911 8606-0

Project manager:

Veronika Zinkl

veronika.zinkl@nuernbergmesse.de

Phone: +49 911 8606-8687

Fax: +49 911 8606-8694



**Confirmation of assumption of costs regarding the above mentioned Information centre
Kostenübernahmeerklärung zum oben genannten Informationszentrum**

1. Exhibitor / Aussteller

Company/Firma:
Street/Straße:
ZipCode, Town/PLZ, Ort:
Federal State/Bundesland:

ID No./Ident-Nr.:
Order No./Auftrags-Nr.:

We request you to enforce your claims resulting from our applications for the above event and from our participation in the said event against the debtor stated under 2, who is jointly and severally liable. We are aware that we will be released from our obligation to pay only upon complete settlement of your claims.

Wir bitten, Ihre Forderungen, die aus unserer Anmeldung zur obigen Veranstaltung und unserer Teilnahme an dieser entstehen, gegenüber dem unter Ziff. 2 aufgeführten, gesamtschuldnerisch haftenden Rechnungsempfänger geltend zu machen. Uns ist bekannt, dass wir erst nach vollständigem Ausgleich der Ihnen entstehenden Forderungen von unserer Verpflichtung zur Zahlung frei werden.

Place / Date; Ort/ Datum

Stamp/ Legally binding signature; Stempel/ Rechtsverbindliche Unterschrift

2. Debitor / Rechnungsempfänger

Company/Firma:
Address/Straße:
ZipCode/PLZ/
Postbox/Postfach:
Postbox ZipCode/PPZ:
Town/Ort:
Country/Land:

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Person in charge/zuständig: **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**
Phone/Telefon:
Fax/Fax:
E-Mail/E-Mail:

I/We hereby declare that I/we by way of collateral promise assume joint and several liability for all claims which arise in favour of the creditor resulting from the participation or a possible cancellation of participation of the company stated under 1 in the above event.

Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir im Wege des Schuldbeitritts die gesamtschuldnerische Haftung für alle Forderungen übernehme(n), die dem Gläubiger aus der Teilnahme oder einer eventuellen Absage der Teilnahme des unter Ziff. 1 genannten Ausstellers an der obigen Veranstaltung entstehen.

Place / Date; Ort/ Datum Stamp/ Legally binding signature; Stempel/ Rechtsverbindliche Unterschrift

Information centre exhibition of the Federal Republic of Germany

Wine & Gourmet Taipei - 26.-28. Mai 2023, Taipei



Organiser



In cooperation with



Realisation and exhibition management (implementation company within the meaning of the General Conditions of Participation)



NürnbergMesse GmbH
<http://www.nuernbergmesse.de>
Phone: +49 911 8606-0

Project manager:
Veronika Zinkl
veronika.zinkl@nuernbergmesse.de
Phone: +49 911 8606-8687
Fax: +49 911 8606-8694

Special Conditions of Participation

as supplement to the General Conditions of Participation of the Federal Republic of Germany at trade fairs and exhibitions abroad

1. Closing date for registrations

16. January 2023

It is pointed out that, on principle, the participation can only be conducted, should the **minimum participation of 10 companies** be reached. Registrations submitted after the closing date for registrations will generally not be considered.

2. Participation fee/s

The participation fees quoted are subject, where applicable, to statutory German value-added tax and to statutory foreign taxation (e.g. VAT, sales tax) levied on services provided to the exhibitor by the implementation company. The participation fees according to No. 2.1. only cover a part of the total costs of services according to No. 4.

2.1. Participation fee for companies taking part in this official participation of the Federal Ministry for Economic Affairs and Climate Action in **2023** up to and including the **4th time**:

EURO 510 / participant

2.2. Participation fee for companies taking part in this official participation of the Federal Ministry for Economic Affairs and Climate Action in **2023** for the **5th time or more**:

- not applicable

2.3. Participation fee for exhibitors, that cannot sign the attached declaration regarding double-funding respectively participation of the public sector (public authorities or public companies):

EURO 1800 / participant

3. Mandatory Fee/s

- not applicable

4. Services

Wine & Gourmet Taipei - 26.-28. Mai 2023, Taipei

The payment of the participation fees according to No. 2 includes the following services:

4.1. Company-specific services

All materials and facilities shall be at the disposal of the exhibitor, on a rental basis, only for the duration of the event, and may in no way be damaged or modified. Damaged or modified components and devices shall be repaired or replaced at the expense of the exhibitor.

- By arrangement, presentation possibility for small exhibits on an exhibition space of 2 qm within the scope of the total concept
- Furnishings: 1 bistro table, 1 chair, 1 brochure rack
- Provision of wall advertising space inc. enlargement of reproducible artwork (photos, texts, graphics) (on request, with brochure filing); requirements effected by the implementation company
- General lighting of the information centre
- Distribution of company brochures on the information stand in exchange for interested parties' business cards
- Supply of data on interested parties following the end of the fair
- By arrangement, use of meeting rooms in the information stand by company representatives

4.2. General services

- Technical and organisational support of exhibitors by the realisation company during preparation and realisation of the participation
- Setting up of an information stand with service arrangements / set-ups
- Entry into the website of the German participation or – if arranged – into the German participation directory (no liability shall be accepted for incorrect entries)
- Uniform setting design of the information centre in accordance with CI concept
- General lighting of the German participation
- Daily stand cleaning (cleaning of exhibits is the responsibility of the exhibitor)
- Security and stewarding service of the German participation if necessary (no guarding of stands)
- Waste disposal service

4.3. Waiver

Waiving individual company specific or general services shall not constitute a claim for a reduction of the participation fee. Under no circumstances may uniform design elements be foregone.

5. Payment conditions

Duty to 20 % of the participation fee, based on the area size requested (according to No. 2), as well as of mandatory fees (according to No. 3), shall begin upon submission of registration in writing. Payment of this amount is due upon receipt of a corresponding invoice for payment in advance. On admission, payment shall be due of the outstanding amount, immediately upon receipt of the final invoice.

6. Company data

The exhibitor's personal data are processed by the implementation company for the purposes of contract execution and forwarded to third parties (for example, architects, agencies, freight forwarders, trade fair organisers, etc.). The implementation company also transmits the data to federal authorities (e.g. Federal Ministry for Economic Affairs and Climate Action, Federal Ministry of Food and Agriculture, Federal Office for Economic Affairs and Export Control), the Association of the German Trade Fair Industry (AUMA), to AUMA in particular for information about and for the evaluation of the foreign trade fair programme also by commissioned third parties as well as to the operator of the internet portal www.german-pavilion.com. Federal authorities may pass personal data on to members of the German Bundestag, to other public funding agencies and for statistical purposes and for evaluation to commissioned institutions. The personal data can also be passed on if required by the Bundesrechnungshof. Further information on data protection can be found on the homepage of the implementation company <http://www.nuernbergmesse.de>.

Table of Contents

1.	Organisers	1
2.	Implementing companies	1
3.	Eligibility	1
4.	Conclusion of contract	1
5.	Sub-exhibitors	1
6.	Revocation / non-participation	1
7.	Stand equipment, design, obligation to be present and operational, additional payable services	2
8.	Exhibition goods and direct sales	2
9.	Transport, display and dismantling of exhibition goods and stand furnishings	2
10.	Participation in evaluations of the foreign trade fair programme	2
11.	Insurance and liability	2
12.	Proviso	3
13.	Final provisions	3

1. Organisers

The Federal Ministry for Economic Affairs and Climate Action (BMWK) or the Federal Ministry of Food and Agriculture (BMEL), always in cooperation with the Association of the German Trade Fair Industry (AUMA), act as organisers of German participations at trade fairs, exhibitions, and events organised by Germany itself abroad.

2. Implementing companies

The technical and organisational implementation of German participations lies with implementing companies that have been commissioned for this purpose and which act on their own behalf within the framework of these General Conditions and the Special Conditions.

3. Eligibility

- a) Companies from the Federal Republic of Germany and their foreign subsidiaries and representations are eligible to participate as part of German participations.
- b) Trade associations and the implementing company for the relevant German participations, travel agencies, and logistics companies are eligible to participate, but are not counted towards the minimum number of participants.

4. Conclusion of contract

- 4.01 a) Registration requires the submission of the completed registration declaration within the specified deadline, including any necessary attachments, and receipt of the down payment by the implementing company within the specified deadline.
b) Registration creates a binding commitment by the exhibitor, irrespective of admission. Any requirements or reservations imposed by the exhibitor during the registration process are inadmissible and void.
- 4.02 The implementing company confirms receipt of the registration in text form. The fact that an exhibitor has registered and received confirmation of this does not mean that it has been admitted or that it is entitled to a certain size of stand and/or location of stand.
- 4.03 If the requirements as per No. 3 and No. 8.01 General Conditions are met by an exhibitor and if the minimum number of participants has been reached, the implementing company will confirm its participation (admission). The fact that an exhibitor has been admitted does not mean that it is entitled to a certain size of stand and/or location of stand. To this effect, the exhibitor grants the implementing company an unilateral right to specify performance as per Section 315 German Civil Code. The contract between the exhibitor and the implementing company becomes valid as soon as the exhibitor receives confirmation of admission. If the content of the confirmation of admission differs from the content of the application, the substance of the contract is that of the confirmation of admission.
- 4.04 The implementing company allocates a stand space to the exhibitor and informs it in text form about its location and measurements. If the size of the stand area differs by more than 20 % in size and at least 3 m² from the size indicated in the application, the exhibitor has the right to revoke the con-

tract. The exhibitor must declare the revocation to the implementing company within one week after the stand space has been allocated. The exhibitor cannot claim any compensation for the revocation.

- 4.05 Following the allocation of the stand space, the implementing company instructs the exhibitor about the preparations for and the implementation of the German participation. The exhibitor is solely liable for any repercussions resulting from failure to observe these instructions.
- 4.06 a) The implementing company is free to allocate a stand space different from the one originally allocated to the exhibitor, if this is necessary to ensure a uniform picture of the overall German participation. In this case, the implementing company will grant the exhibitor a space that is largely equivalent in location and size.
b) Should the implementing company be forced to move or alter individual stands, entrances, exits, or aisles, subsequent to allocation, through circumstances beyond its control, such as directives from public authorities or instructions from the trade fair or exhibition management, no resulting claims may be asserted, the exception being a reduction of stand space, in which case the exhibitor is entitled to pro-rata reimbursement of the price of participation. Any deviations of measurements and resulting marginal differences between specified and actual stand dimensions do not constitute grounds for any claims on the part of the exhibitor.
- 4.07 Following an agreement with the exhibitor or its authorised agent, the implementing company will hand over the stand prior to the beginning of the event.
- 4.08 The organiser reserves the right to exclude the exhibitor from future German participations in the event of grave violations of the contract.
5. Sub-exhibitors
 - 5.01 Stand spaces are provided only as a whole unit and only to one exhibitor each. A single stand space can only be used by several companies in cases of joint company exhibitions, and only if the implementing company has been notified about and accepted every single sub-exhibitor present in addition to the exhibitor. The decision as to whether a sub-exhibitor is admitted or not is also made on the basis of these General Conditions.
 - 5.02 Additional companies represented on the exhibitor's stand space have to be registered as sub-exhibitors. This also applies for companies that are required to file a joint consolidated financial statement with the exhibitor.
 - 5.03 Wherever applicable, these General Conditions also apply to any sub-exhibitors. Any participation of sub-exhibitors is subject to financial charges. Even after admission of a sub-exhibitor, contractual relations of the implementing company continue to exist only with the exhibitor. Consequently, the costs associated with the participation of the sub-exhibitor are charged to the exhibitor. The exhibitor is liable for the actions of its sub-contractors in the same way as for its own actions.
 - 5.04 If the exhibitor admits another company without the approval of the implementing company, the implementing company is entitled to terminate the contract with the exhibitor without notice and to have the stand space cleared at its expense. In this case, the exhibitor cannot claim any damages.
6. Revocation / non-participation
 - 6.01 The implementing company has the right to revoke from the contract if
 - a) insolvency proceedings are filed in respect of the exhibitor's assets, a situation about which the exhibitor must inform the implementing company without delay;
 - b) admission was granted on the basis of unmet requirements or incorrect information;
 - c) conditions for admission cease to be met at a later point in time; or
 - d) the exhibitor fails to meet key contractual obligations, in particular, if it fails to meet the payment deadline despite having been issued with a reminder notice and a second deadline.

The consequences are as per No. 6.02 a) and b) General Conditions.

6.02 Should the exhibitor forgo the stand space allocated to it, it must

- a) pay the participation fee in full, insofar as the implementing company is unable to otherwise allocate the stand space;
- b) pay 20 % of the participation fee, up to a maximum of €500, if the implementing company is able to allocate the stand space to another exhibitor; unless the exhibitor can furnish proof that no damage or considerably less damage has been caused.

This does not apply for cases as per No. 4.04 General Conditions.

6.03 Any revocation or foregoing of the allocated stand space by the exhibitor only takes effect once the implementing company has received declaration in text form to this effect.

6.04 Stands that have not been taken over by the exhibitor or its authorised agent as agreed (cf. No. 4.06 General Conditions), can be used for other purposes. In this case, No. 6.02 General Conditions applies accordingly. The exhibitor cannot make any claims beyond this. Other purposes also include types of use that are designed to ensure a representative overall image of the German participation.

7. Stand equipment, design, obligation to be present and operational, additional payable services

7.01 The Special Conditions for each trade fair participation list the relevant stand equipment, design, and any additional payable services. Any equipment and stand design that exceeds the services provided by the organiser of the German participation as per the Special Conditions must be taken care of by the exhibitor itself. The building regulations valid at the event location, and the construction guidelines issued by the implementing company are binding. Two-storey constructions are not permissible. The design elements bearing the logo 'made in Germany' designated for hall space without stand construction must not be covered up or obscured.

7.02 The exhibitor must coordinate its design work with the implementing company prior to realisation. Any stand design that does not comply with the regulations made here, the building regulations applicable at the venue or the construction guidelines issued by the implementing company can be removed or modified by the implementing company at the expense of the exhibitor.

7.03 The exhibitor is under obligation to ensure a permanent presence and permanent operations of the stand during opening hours over the entire duration of the trade fair, including on the last day of the trade fair. If the nature of the trade fair suggests that exhibitors should not have a permanent presence at its own stand, the organiser of the German participation will grant an exemption from the obligation to ensure a permanent presence as per Sentence 1, and do so within the Special Conditions.

7.04 If the exhibitor has purchased payable services from the implementing company beyond what is specified in the Special Conditions, the exhibitor will be charged for these costs.

8. Exhibition goods and direct sales

8.01 a) All exhibits and goods being marketed must have been produced in the Federal Republic of Germany or by German subsidiaries abroad or under a German licence. Foreign products that are necessary to complement German goods and whose size and value is in appropriate relation to these German goods may be admitted after consultations with the organisers of the German participation. All exhibits must be individually listed in the application, complete with a detailed description. Goods that carry a fire hazard, release a strong odour or whose demonstration results in noise can only be put on display after prior approval of the implementing company.

b) Goods subject to the War Weapons Control Act (*Kriegswaffenkontrollgesetz*) and any models or representations thereof must not be put on display. If civil versions of goods requiring export authorisation in accordance with the Foreign Trade and Payments Act or the Foreign Trade and

Payments Ordinance, or models or other representations of such goods are put on display, there must be no references made to their military capabilities. Exemptions from this ban may be granted by the Federal Ministry for Economic Affairs and Climate Action or the Federal Ministry of Food and Agriculture in cases where there is a good reason for this. Applications to this effect must be made to the Federal Ministry for Economic Affairs and Climate Action or the Federal Ministry of Food and Agriculture via the implementing company. They must contain a precise description of the envisaged exhibits.

c) At the request of the implementing company, the exhibitor is required to produce and hand over an up-to-date register (manufacturers, product designation, place of production) of all exhibition goods.

8.02 Where goods are put on display without having been admitted as per No. 8.01 General Conditions, the implementing company, acting on behalf of the organiser, can ask for the immediate removal of these goods at the expense of the exhibitor. If an exhibitor does not comply with the demand (in text form) to remove the relevant goods, a penalty for breach of contract amounting to 20 % of the participation fee is payable. In addition to this, it is possible for claims for damages to be brought; in this case, these will amount to the difference between the penalty and the full costs.

8.03 The exhibitor is responsible for enforcing the protection of commercial rights (e.g. trademark, design, patent rights). The organisers cannot be held liable, in particular, for damages incurred by exhibitors as a result of breaches of such commercial rights by other exhibitors. Within its reasonable possibilities on site, the implementing company will assist in the task of preserving evidence, particularly by contacting the exhibition management and by viewing and/or making technical visual records (e.g. photos) of the exhibit in question.

8.04 As a general rule, direct sales (sale of individual items to consumers) are not permitted.

9. Transport, display and dismantling of exhibition goods and stand furnishings

The exhibitor is solely responsible for transporting its exhibits to the exhibition stand and back, for storing empty containers, for using lifting and transport equipment, for deploying personnel in charge of packing and unpacking, for displaying and dismantling exhibition goods, for re-packing and for all other related activities. Even after the Special Conditions have been defined, the organisers may stipulate the use of a specific on-site logistics company to be used throughout the area of the German participation.

10. Participation in evaluations of the foreign trade fair programme

The exhibitor is under obligation to provide all data required for an evaluation of the foreign trade fair programme, to do so in accordance with data protection law and as specified by the organiser of the German participation (cf. No. 1 General Conditions), and to participate in any surveys, interviews, and other types of data collection undertaken by the organiser as part of the evaluation. When selecting staff members for participation, the exhibitor must ensure that these are able to provide information on the relevant trade fair participation. The exhibitor pledges to seek any declarations of consent that may be required in connection with the provision of data belonging to third parties.

11. Insurance and liability

11.01 The exhibitor is responsible for insuring its exhibition goods against all transport-related risks and against all risks that occur during the event, especially damage and theft.

11.02 The exhibitor will be held liable for any damage it causes to third parties in the course of its participation in the exhibition, including damage caused to buildings at the exhibition centre and damage to its facilities.

11.03 The organisers of the German participation and the implementing company assume no liability for damage other than damage to life, physical integrity and health, unless this other

damage was caused by intent or gross negligence, or by culpable violation of a major contractual obligation on the part of the organiser of the German participation or the implementing company, or on the part of persons whom it used to perform its obligation. In the event of negligent violation of a major contractual obligation, the liability borne by the organiser of the German participation and the implementing company is limited to the foreseeable damage typical to this type of contract. Any claims for compensation beyond this are excluded.

- 11.04** The organiser of the German participation and the implementing company cannot be held liable for damages to exhibits or the theft of exhibits. This also applies in individual cases where decorations were made by the implementing company – unless the implementing company or its legal representatives or persons whom it used to perform its obligation can be proven to have acted with intent or gross negligence.
- 11.05** In agreeing to these General Conditions, the exhibitor expressly exempts the organisers of the German participation and the implementing company from any possible recourse claims by third parties.

12. Proviso

- 12.01** Any regulations and directives issued by the responsible bodies of the Federal Republic of Germany and the host country that differ from or are stricter than the General Conditions and the Special Conditions always take precedence over the General Conditions and the Special Conditions. The organiser of the German participation and the implementing company cannot be held liable for any damages or other disadvantages that this may cause to the exhibitor.
- 12.02** a) The organiser of the German participation has the right to postpone, shorten, prolong or cancel the German participation, and to temporarily or indefinitely close it in parts or in full.
- b) Neither the organiser nor the implementing company can be held liable for any damages or other disadvantages that a measure as per No. 12.02 a) may cause to the exhibitor.
- 12.03** a) If a measure as per No. 12.02 a) is taken due to force majeure (e.g. epidemics, pandemics, natural disasters, war, civil unrest, strike, failure of transport or communication lines or disturbances thereof), the exhibitor is free to revoke the contract. This revocation must be declared in text form and without undue delay when the exhibitor learns about the modification. If the measure as per No. 12.02 a) is a cancellation of the event, there is no need for the exhibitor to declare its revoking the contract.
- b) In the event of a revocation as per No. 12.03 a), the obligations as per No. 6.02 b) apply on the part of the exhibitor. In derogation from Sentence 1, the revocation is free of charge if, after the application deadline, there is an objective deterioration of the situation caused by sovereign provisions or measures, which renders participation in the trade fair unreasonable or impossible (e.g. travel warning, quarantine requirements upon entering or leaving the country).
- 12.04** If a measure as per No. 12.02 a) is taken in the absence of a situation as per No. 12.03 a), the exhibitor is under obligation to bear an appropriate share of the costs incurred during the preparations of the event upon being presented with a request by the organiser of the German participation. The ratio payable by each exhibitor is defined by the organiser of the German participation following a hearing of the trade association filing the application for a trade fair to be included in the foreign trade fair programme.

13. Final provisions

- 13.01** The mutual rights and obligations resulting from this contractual relationship (cf. No. 4.03) are subject to the laws of the Federal Republic of Germany.
- 13.02** The place of jurisdiction is the registered office of the implementing company. The place of performance for financial ob-

ligations is the registered office of the implementing company, unless another agreement has been made with the prior consent of the organiser of the German participation.

- 13.03** This contract and any changes made to it must be made in text form. Should one of the above conditions be null and void, the remaining conditions will continue to apply. These are to be interpreted in such a way that the sense and purpose of the contract remain intact.
- 13.04** Any claims lodged by exhibitors against the implementing company must be made in text form. Except in cases of intent or gross negligence, claims will become time-barred after twelve months. This twelve-month period begins at the end of the calendar month during which the last day of the event took place.

Inhalt

1. Veranstalter	1
2. Messedurchführungsgesellschaft	1
3. Teilnahmeberechtigung	1
4. Vertragsschluss	1
5. Unteraussteller	1
6. Rücktritt / Nichtteilnahme	1
7. Standausrüstung, Gestaltung, Präsenz- und Betriebspflicht, zusätzliche kostenpflichtige Leistungen	1
8. Ausstellungsgüter und Direktverkauf	2
9. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen	2
10. Beteiligung an Evaluationen zum Auslandsmesseprogramm	2
11. Versicherung und Haftung	2
12. Vorbehalt	2
13. Schlussbestimmungen	2

1. Veranstalter

Veranstalter der Beteiligungen des Bundes an Messen, Ausstellungen sowie Eigenveranstaltungen im Ausland sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) oder das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), jeweils in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA).

2. Messedurchführungsgesellschaft

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Beteiligungen des Bundes werden Messedurchführungsgesellschaften (DFG) beauftragt, die im Rahmen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) und der Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) im eigenen Namen handeln.

3. Teilnahmeberechtigung

- Berechtigt zur Teilnahme an Beteiligungen des Bundes sind Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen.
- Fachverbände und die DFG der jeweiligen Bundesbeteiligung, Reisebüros und Speditionen können teilnehmen, werden jedoch für das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

4. Vertragsschluss

- Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch termingerechten Zugang der vollständig ausgefüllten Anmeldeerklärung einschließlich etwaiger Anlagen sowie der Anzahlung bei der DFG.
 - Die Anmeldung bindet den Aussteller unabhängig von der Zulassung, Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- Die DFG bestätigt in Textform den Zugang der Anmeldung. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Zugangs begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes.
- Soweit die Voraussetzungen nach Ziff. 3 ATB und Ziff. 8.01 ATB für den Aussteller vorliegen und die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, bestätigt die DFG ihm in Textform die Teilnahme (Zulassung). Die Zulassung begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Größe oder Lage des Standes. Der Aussteller räumt der DFG insoweit ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB ein. Mit dem Zugang der Zulassung kommt der Vertrag zwischen Aussteller und DFG zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande.
- Die DFG weist dem Aussteller eine Standfläche zu und informiert ihn in Textform über dessen Lage und Maße. Weicht die zugewiesene Standfläche mehr als 20 %, mindestens jedoch mehr als drei qm vom Inhalt der Anmeldung ab, kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Aussteller hat den Rücktritt bis spätestens eine Woche nach Zugang der Zuweisung der Standfläche gegenüber der DFG zu erklären. Aus dem Rücktritt resultierende Schadensersatzansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen.
- Die DFG unterrichtet den Aussteller nach Zuweisung der Standfläche über Vorbereitung und Durchführung der Bundesbeteiligung. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Unterrichtungen entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.
- Die DFG kann dem Aussteller auch nach der Zuweisung der Standfläche eine andere als die vorgesehene Standfläche zuweisen, wenn die Maßnahme zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes der Bundesbeteiligung erforderlich ist. In dem Fall stellt die DFG dem Aussteller eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung.
 - Sollte die DFG nach erfolgter Zuweisung der Standfläche durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnungen

oder Anweisungen der Messe- oder Ausstellungsleitung gezwungen sein, einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge zu verlegen oder zu verändern, kann der Aussteller daraus keine Ansprüche herleiten; ausgenommen ist der Fall einer Flächenreduzierung, in welchem der Aussteller nur eine anteilige Erstattung des Beteiligungspreises geltend machen kann. Aus etwaigen Maßdifferenzen und sich daraus ergebenden geringfügigen Unterschieden zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes kann der Aussteller keine Ansprüche herleiten.

4.07 Nach entsprechender Vereinbarung mit dem Aussteller oder seinem Beauftragten übergibt die DFG den Stand vor Beginn der Veranstaltung.

4.08 Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen des Bundes auszuschließen.

5. Unteraussteller

5.01 Standflächen werden nur als Ganzes und nur an einen Aussteller überlassen. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur auf Firmengemeinschaftsausstellungen und nur dann zulässig, wenn der DFG neben dem Aussteller sämtliche weitere dort vertretenen Unternehmen als Unteraussteller gemeldet und von ihr zugelassen worden sind. Die Zulassung von Unterausstellern richtet sich ebenfalls nach diesen ATB.

5.02 Anzumelden sind als Unteraussteller solche Unternehmen, die auf der dem Aussteller zugewiesenen Standfläche neben diesem vertreten sind. Dies gilt auch für Unternehmen, die zu einem gemeinsamen Konzernabschluss mit dem Aussteller verpflichtet sind.

5.03 Im Übrigen gelten für die Unteraussteller diese ATB, soweit diese anwendbar sind. Die Teilnahme von Unterausstellern ist kostenpflichtig. Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen der DFG und dem Aussteller. Die Berechnung der mit der Teilnahme verbundenen Kosten erfolgt daher an den Aussteller. Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller wie für eigenes Verschulden.

5.04 Nimmt der Aussteller ein weiteres Unternehmen ohne Zulassung der DFG auf, ist diese berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Schadensersatzansprüche seitens des Ausstellers bestehen in diesem Fall nicht.

6. Rücktritt / Nichtteilnahme

- Die DFG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird; hiervon hat der Aussteller die DFG unverzüglich zu unterrichten,
 - die Zulassung aufgrund nichtzutreffender Voraussetzungen oder falscher Angaben erteilt wurde,
 - die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen oder
 - der Aussteller wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere der Zahlungstermin trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten wird.
 Die Folgen ergeben sich aus Ziff. 6.02 a) und b) ATB.
 - Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so hat er
 - den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen, sofern die Standfläche von der DFG nicht anderweitig zugewiesen werden kann,
 - 20 % des Beteiligungspreises, höchstens jedoch 500,- € zu zahlen, sofern die Standfläche von der DFG anderweitig zugewiesen werden kann; es sei denn, der Aussteller weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Dies gilt nicht für die Fälle nach Ziff. 4.04 ATB.
- Der Rücktritt des Ausstellers oder sein Verzicht auf die zugewiesene Standfläche wird erst mit Zugang der Erklärung in Textform bei der DFG wirksam.
- Über Stände, die der Aussteller oder sein Beauftragter nicht wie vereinbart (s. Ziff. 4.06 ATB) übernimmt, kann anderweitig verfügt werden. In diesem Fall gilt Ziff. 6.02 ATB entsprechend. Weitergehende Ansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen. Als Möglichkeit einer anderweitigen Verfügung zählt auch eine Nutzung dergestalt, dass das repräsentative Erscheinungsbild der Bundesbeteiligung weiterhin gewährleistet ist.

7. Standausrüstung, Gestaltung, Präsenz- und Betriebspflicht, zusätzliche kostenpflichtige Leistungen

7.01 Standausrüstung, Gestaltung und zusätzliche kostenpflichtige Leistungen werden in den BTB zur jeweiligen Messebeteiligung aufgeführt. Ausstattung und Gestaltung der Stände, soweit sie in den BTB genannte Leistungen der Veranstalter der Bundesbeteiligung überschreiten, sind Angelegenheit jedes Ausstellers. Für die Gestaltung der Stände sind die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der DFG maßgebend. Eine zweigeschossige Bauweise ist nicht zulässig. Die für Hallenflächen ohne Standbau vorgesehenen Rahmgestaltungs-elemente „made in Germany“ dürfen nicht verdeckt werden.

- 7.02** Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vor der Realisierung mit der DFG abzustimmen. Auf Kosten des Ausstellers kann die DFG eine Standgestaltung, die den hier getroffenen Regelungen, den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der DFG nicht entspricht, entfernen oder ändern lassen.
- 7.03** Der Aussteller hat für seinen Stand eine Präsenz- und Betriebspflicht während der Öffnungszeiten und für die gesamte Dauer der Messe einschließlich des letzten Messetages. Wenn die Art der Messe gegen eine dauernde Präsenz am eigenen Stand spricht, wird der Veranstalter der Bundesbeteiligung in den BTB eine Ausnahme von der Präsenzpflcht nach Satz 1 erteilen.
- 7.04** Hat der Aussteller der DFG kostenpflichtig Aufträge außerhalb des Rahmens der BTB erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

8. Ausstellungsgüter und Direktverkauf

- 8.01** a) Es dürfen nur Güter ausgestellt oder beworben werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Güter notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Bundesbeteiligung zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende Ausstellungsgüter oder solche, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der DFG ausgestellt werden.
- b) Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder gemäß Außenwirtschaftsverordnungen ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modellen oder sonstigen Darstellungen dürfen keine Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen. Bei begründeten Fällen kann das BMWK bzw. das BMEL eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot erteilen. Entsprechende Anträge an das BMWK bzw. das BMEL sind über die DFG zu stellen. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der vorgesehenen Ausstellungsgüter enthalten.
- c) Auf Verlangen der DFG ist der Aussteller verpflichtet, ein aktualisiertes Verzeichnis (Hersteller, Produktbezeichnung, Produktionsort) der Ausstellungsgüter zu erstellen und auszuhändigen.
- 8.02** Werden Güter ausgestellt, die nicht nach Ziff. 8.01 ATB zugelassen sind, kann die DFG im Namen des Veranstalters die sofortige Entfernung dieser Güter auf Kosten des Ausstellers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem in Textform erklärten Verlangen nach Entfernung des Ausstellungsgutes nicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Beteiligungspreises fällig. Daneben ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht ausgeschlossen; hier wird die Differenz zu den Vollkosten geltend gemacht.
- 8.03** Für die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u. a. Marken-, Muster- und Patentrechte) ist der Aussteller verantwortlich. Die Veranstalter haften insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Ausstellern eingetreten sind. Bei der Beweissicherung ist die DFG im Rahmen der örtlich gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.
- 8.04** Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet.

9. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der Bundesbeteiligung können die Veranstalter auch nach Festlegung der BTB einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

10. Beteiligung an Evaluationen zum Auslandsmesseprogramm

Der Aussteller ist verpflichtet, unter Beachtung des Datenschutzes sämtliche für eine Evaluation des Auslandsmesseprogramms benötigten und dem Aussteller vom Veranstalter der Bundesbeteiligung (vgl. Ziff. 1 ATB) benannten Daten bereitzustellen sowie an vom Veranstalter für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Aussteller darauf zu achten, dass diese zur relevanten Messebeteiligung Auskunft geben können. Der Aussteller verpflichtet sich, die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

11. Versicherung und Haftung

- 11.01** Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 11.02** Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 11.03** Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Veranstalter der Bundesbeteiligung oder der DFG oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Veranstalters der Bundesbeteiligung und die der DFG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 11.04** Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften nicht für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung. Dies gilt auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration von der DFG übernommen wurde, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- 11.05** Der Aussteller stellt den Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG darüber hinaus mit der Anerkennung dieser ATB ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

12. Vorbehalt

- 12.01** Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von den ATB und BTB abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
- 12.02** a) Der Veranstalter der Bundesbeteiligung ist berechtigt, diese zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen sowie nach Messebeginn vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen.
- b) Weder der Veranstalter noch die DFG haftet im Falle einer Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
- 12.03** a) Wird eine Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) wegen höherer Gewalt (wie z. B. Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen) getroffen, so kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung in Textform zu erklären. Handelt es sich bei der nach Ziff. 12.02 a) getroffenen Maßnahme um eine Absage, bedarf es keiner Rücktrittserklärung des Ausstellers.
- b) Bei einem Rücktritt nach Ziff. 12.03 a) gilt für die Verpflichtungen des Ausstellers Ziff. 6.02 b). Abweichend von Satz 1 ist der Rücktritt kostenlos, wenn sich die Lage nach Anmeldeschluss objektiv durch hoheitliche Regelungen oder Maßnahmen verschlechtert und dadurch eine Messteilnahme unzumutbar oder unmöglich wird (z. B. Reisewarnung oder Quarantänebestimmungen bei Ein- oder Ausreise).
- 12.04** Wird eine Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) getroffen, ohne dass ein Fall nach Ziff. 12.03 a) vorliegt, ist der Aussteller auf Verlangen des Veranstalters der Bundesbeteiligung verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung des antragstellenden Fachverbandes vom Veranstalter der Bundesbeteiligung festgesetzt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.01** Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis (s. Ziff. 4.03) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.02** Gerichtsstand ist der Sitz der DFG. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der DFG, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters der Bundesbeteiligung etwas anderes vereinbart wurde.
- 13.03** Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Textform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die Übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.
- 13.04** Der Aussteller hat seine Ansprüche gegen die DFG in Textform geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von zwölf Monaten außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.